Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 3. Juli 2001 die Errichtung der "Hildegard und Bernhard Geiß-Stiftung" beschlossen.

S t i f t u n g s s a t z u n g

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Absatz 1
Die Stiftung führt den Namen "Hildegard und Bernhard Geiß-Stiftung".

Absatz 2
Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in 76698 Ubstadt-Weiher.

§ 2
Stiftungszweck

Absatz 1
Zweck der Stiftung ist die zusätzliche soziale Unterstützung der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ubstadt-Weiher, Abteilung Stettfeld.

Absatz 2
Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

a) Alljährliche Finanzierung eines Erholungsaufenthalts im Feuerwehrheim "St. Florian" am Titisee im Schwarzwald für Feuerwehrangehörige bzw. deren Hinterbliebenen, die im Dienst verunglückt, durch eine im Dienst zugezogene Krankheit oder sonst unverschuldet in Not geraten sind.
b) Unterstützung von Feuerwehrangehörigen bzw. deren Hinterbliebenen, die im Dienst verunglückt, durch eine im Dienst zugezogene Krankheit oder sonst unverschuldet in Not geraten sind
c) Förderung des Feuerwehrwesens in Ubstadt-Weiher

Absatz 3
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Absatz 1
Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

Absatz 2
Eigenwirtschaftliche Zecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

Das Stiftungswesen besteht am 3. April 2001 aus:
Einlagen bei Geldinstituten 20.000,-- DM (10.225,84 Euro)

§ 5
Finanzierung

Die Aufgaben der "Hildegard und Bernhard Geiß-Stiftung" sollen aus folgenden Mitteln finanziert werden:
a) Zuschüsse von öffentlichen und privaten Stellen
b) Spenden und sonstigen Zuwendungen
c) Zinsertrag aus dem Stiftungsvermögen

§ 6
Vertretung der Hildegard und Bernhard Geiß-Stiftung

Die "Hildegard und Bernhard Geiß-Stiftung" wird durch die Organe der Gemeinde Ubstadt-Weiher verwaltet. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 7
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen der "Hildegard und Bernhard Geiß-Stiftung" werden durch den Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8
Auflösung der "Hildegard und Bernhard Geiß-Stiftung"

Bei Auflösung der "Hildegard und Bernhard Geiß-Stiftung" und bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, welches sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 9. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2001 außer Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 4. Juli 2001

Helmut Kritzer
Bürgermeister

Hinweis!

Beim hier abgedruckten Satzungstext handelt es sich **nicht** um die Originalfassung.
Zum besseren Verständnis wurden die Änderungssatzungen, jeweils in ihrer aktuellsten Version, in die Ursprungssatzung eingearbeitet. Auf das Änderungsdatum wird bei den betroffenen Paragraphen jeweils verwiesen.
Da Übertragungsfehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, kann die dargestellte Satzung lediglich als Orientierung dienen. Rechtsverbindliche Entscheidungen sollten darauf basierend **nicht** getroffen werden.
Die jeweilige Originalfassung einschließlich Änderungssatzungen können bei der Verwaltung zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen, oder bei Bedarf auch in Kopie bereitgestellt werden.
Ihre Gemeindeverwaltung berät Sie diesbezüglich gerne, Telefon 07251/617-53.